



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.7.2019
COM(2019) 346 final

2019/0158 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits eingesetzten Handelsausschuss im Hinblick auf die Änderung der Anhänge II und VIII des Protokolls II des Abkommens zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem mit dem Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits eingesetzten WPA-Handelsausschuss im Hinblick auf die Änderung von Anhang II (Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen) und Anhang VIII (Überseeische Länder und Gebiete) des Protokolls II des Abkommens zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1 Das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits

Am 30. Juli 2009 unterzeichnete die EU das Interims-Partnerschaftsabkommen¹, mit dem ein Rahmen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (im Folgenden „WPA“) zwischen der Europäischen Union einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits geschaffen wurde. Papua-Neuguinea, die Republik Fidschi und der Unabhängige Staat Samoa wenden das Abkommen seit dem 20. Dezember 2009, dem 28. Juli 2014 bzw. dem 31. Dezember 2018 vorläufig an.

Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zielt darauf ab,

- (a) den Pazifik-Staaten die Möglichkeit zu geben, von dem verbesserten Marktzugang zu profitieren, den die EU bietet,
- (b) die nachhaltige Entwicklung und die schrittweise Integration der Pazifik-Staaten in die Weltwirtschaft zu fördern,
- (c) auf der Grundlage gemeinsamer Interessen eine Freihandelszone zwischen den Vertragsparteien zu errichten, und zwar durch eine schrittweise Liberalisierung des Handels, die den geltenden WTO-Regeln und dem Grundsatz der Asymmetrie entspricht und bei der die spezifischen Bedürfnisse und eingeschränkten Möglichkeiten der Pazifik-Staaten in Bezug auf Umfang und Fristen der Verpflichtungen berücksichtigt werden,
- (d) geeignete Streitbeilegungsregelungen festzulegen und
- (e) geeignete institutionelle Regelungen zu schaffen.

2.2 Der Handelsausschuss des WPA

Mit Artikel 68 des WPA wird ein Handelsausschuss eingesetzt, der sich aus Vertretern der Vertragsparteien (EU und Pazifik-Staaten) zusammensetzt.

Der Handelsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung; der Vorsitz wird von einem Vertreter der EU-Vertragspartei und einem Vertreter der Pazifik-Staaten gemeinsam geführt. Die beiden Ko-Vorsitzenden führen abwechselnd den Vorsitz über die Sitzungen. Die den Vorsitz über eine Sitzung führende Person gilt für die Zwecke des Abkommens als „amtierender Ko-Vorsitzender“ bis zum Beginn der nächsten Sitzung, wenn die Funktion des amtierenden Ko-Vorsitzenden von der anderen Vertragspartei wahrgenommen wird.

¹ Beschluss des Rates vom 13. Juli 2009 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Interims-Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (ABl. L 272 vom 16.10.2009, S. 1).

Der Handelsausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Handelsausschuss

- (a) Sonderausschüsse oder -gremien einrichten und beaufsichtigen, die für die Durchführung des Abkommens notwendig sind,
- (b) nach Vereinbarung der Vertragsparteien jederzeit zusammentreten,
- (c) alle unter dieses Abkommen fallenden Fragen prüfen und in Wahrnehmung seiner Aufgaben geeignete Maßnahmen treffen und
- (d) in den im Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse fassen oder Empfehlungen aussprechen.

Der Handelsausschuss delegiert spezifische Beschlussfassungsbefugnisse im Zusammenhang mit der Durchführung an die in den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens vorgesehenen Sonderausschüsse, insbesondere den Sonderausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln.

Gemäß Artikel 78 (Revisionsklausel) des Abkommens kann der Handelsausschuss das Abkommen, seine Durchführung, sein Funktionieren und seine Ergebnisse erforderlichenfalls überprüfen und den Vertragsparteien geeignete Empfehlungen zu seiner Änderung unterbreiten.

2.3 Vorgesehener Akt des WPA-Handelsausschusses

Gemäß dem Protokoll II (Artikel 41 über die Überprüfung und Anwendung der Ursprungsregeln) kann der Handelsausschuss beschließen, die Bestimmungen dieses Protokolls zu ändern.

In der sechsten Sitzung des WPA-Handelsausschusses am 24. Oktober 2018 haben Vertreter der Kommission und der Pazifik-Staaten die in Anhang II des Protokolls II des Abkommens genannten Waren überprüft. Die Positionen und Bezeichnungen der betreffenden Waren beruhen auf dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (Harmonised Commodity Description and Coding System – HS) der Weltzollorganisation (WZO) von 2007. Im Jahr 2017 hat die WZO jedoch eine neue HS-Nomenklatur mit Wirkung vom 1. Januar 2017 herausgegeben. Die HS-Fassung von 2017 enthält Änderungen in den Bereichen Landwirtschaft/Fischerei, Chemie, Holzwirtschaft, der Textilbranche, dem Sektor der unedlen Metalle, dem Maschinenbau, dem Verkehrssektor usw. Auf diese Produkte entfällt der größte Teil des Warenverkehrs zwischen der EU und den Pazifik-Staaten. Der Ausschuss kam daher zu dem Schluss, dass Anhang II aktualisiert werden muss, um dem neuen HS2017 Rechnung zu tragen. Was die Ursprungsregeln anbelangt, sollte jedoch der Status quo beibehalten werden, da sich die Änderungen an der HS-Nomenklatur nicht auf die für eine bestimmte Ware geltende Ursprungsregel auswirken sollten.

Darüber hinaus hat der Ausschuss die Liste der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) der EU in Anhang VIII des Protokolls II des Abkommens überprüft, um den betreffenden Anhang an Anhang II des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) anzupassen und dabei die jüngste Änderung des Status einiger Gebiete zu berücksichtigen. So wurden insbesondere Saint-Barthélemy (FR) und Bermuda (VK) am 1. Januar 2012 beziehungsweise am 1. Januar 2014 zu mit der EU assoziierten ÜLG, während Mayotte (FR) am 1. Januar 2014 zu einem Gebiet in äußerster Randlage der EU wurde. Der Beschluss 2013/755/EU des Rates über die Assoziierung der ÜLG mit der EU, der für alle ÜLG in Anhang II des AEUV gilt, trat am 1. Januar 2014 in Kraft. Der Ausschuss kam zu

dem Schluss, dass auch Anhang VIII des Protokolls II geändert werden sollte, um der jüngsten Änderung des Status dieser Gebiete Rechnung zu tragen.

Dementsprechend soll der WPA-Handelsausschuss am 24. Juli 2019 auf seiner siebten Sitzung einen Beschluss (1) zur Änderung von Anhang II des Protokolls II des Abkommens zur Aktualisierung der zolltariflichen Einreihung und (2) zur Änderung von Anhang VIII des Protokolls II des Abkommens zur Aktualisierung der Liste der ÜLG (im Folgenden „vorgesehener Beschluss“) annehmen.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss des Rates wird der Standpunkt festgelegt, der im Namen der Union im Hinblick auf die Annahme der Änderungen des Abkommens zu vertreten ist, die in der Aktualisierung der in Anhang II des Protokolls II des Abkommens aufgeführten Warenpositionen und -bezeichnungen zur Anpassung an die letzte HS-Nomenklatur der WZO von 2017 und in der Aktualisierung der Liste der ÜLG der EU zur Anpassung an die Liste in Anhang II des AEUV bestehen, womit die EU ihren Verpflichtungen aus den Bestimmungen des WPA nachkommt.

Dieser Standpunkt stützt sich auf den Entwurf des Beschlusses des Handelsausschusses zu den Änderungen des Abkommens, der dem Entwurf des Ratsbeschlusses beigelegt ist.

Der Gegenstand des vorgesehenen Beschlusses betrifft ein Gebiet, für das gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV die ausschließliche Außenkompetenz der Union besteht.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1 Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1 Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV werden die „*Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat*“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „*rechtswirksame Akte*“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Daneben fallen Instrumente darunter, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „*den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen*“.²

4.1.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Handelsausschuss ist ein durch das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EU-Pazifik eingesetztes Gremium.

Der Beschluss, den der Handelsausschuss annehmen soll, hat Rechtswirkung. Nach seiner Annahme ist der Beschluss gemäß Artikel 68 des Abkommens und Artikel 41 des Protokolls II des Abkommens völkerrechtlich bindend.

Durch den vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

² Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2 Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1 Grundsätze

Welches die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Akts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Die materielle Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses ist daher Artikel 207 AEUV.

4.3 Schlussfolgerung

Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTS

Da mit dem Akt des Handelsausschusses das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen geändert wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits eingesetzten Handelsausschuss im Hinblick auf die Änderung der Anhänge II und VIII des Protokolls II des Abkommens zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 30. Juli 2009 unterzeichnete die Union (zum damaligen Zeitpunkt die Europäische Gemeinschaft) das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits³, das den Rahmen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen festlegt (im Folgenden „Abkommen“). Seit dem 20. Dezember 2009 wird das Abkommen von Papua-Neuguinea vorläufig angewandt, seit dem 28. Juli 2014 von der Republik Fidschi und seit dem 31. Dezember 2018 von dem Unabhängigen Staat Samoa.
- (2) Anhang II des Protokolls II des Abkommens beruht auf der dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren der Weltzollorganisation beigefügten Nomenklatur des Harmonisierten Systems (HS) in der Fassung aus dem Jahr 2007. Seit dem 1. Januar 2007 ist eine Reihe von Änderungen in die HS-Nomenklatur aufgenommen worden. Es ist erforderlich, diesen Änderungen Rechnung zu tragen und Anhang II an die Fassung des HS von 2017 anzupassen. Was die Ursprungsregeln anbelangt, sollte jedoch der Status quo beibehalten werden, da sich Änderungen an der HS-Nomenklatur nicht auf die für eine bestimmte Ware geltende Ursprungsregel auswirken sollten.
- (3) In Anhang VIII des Protokolls II des Abkommens sind die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) der Union aufgeführt. Nach der Statusänderung von Bermuda⁴, Mayotte⁵ und Saint-Barthélemy⁶ sowie dem Inkrafttreten des Beschlusses 2013/755/EU des Rates über die Assoziierung der überseeischen Länder

³ ABl. L 272 vom 16.10.2009, S. 1.

⁴ Anhang II des AEUV (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 336).

⁵ Beschluss 2012/419/EU des Europäischen Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union (ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 131).

⁶ Beschluss 2010/718/EU des Europäischen Rates vom 29. Oktober 2010 zur Änderung des Status der Insel Saint-Barthélemy gegenüber der Europäischen Union (ABl. L 325 vom 9.12.2010, S. 4).

und Gebiete mit der Europäischen Union⁷ muss die Liste der ÜLG mit Anhang II des AEUV in Einklang gebracht werden, damit diesen jüngsten Änderungen Rechnung getragen wird.

- (4) Gemäß Artikel 41 (über die Überprüfung und Anwendung der Ursprungsregeln) des Protokolls II kann der Handelsausschuss beschließen, die Bestimmungen des betreffenden Protokolls zu ändern.
- (5) Auf der nächsten (siebten) Sitzung des WPA-Handelsausschuss am 24. Juli 2019 kann der Ausschuss gemäß Artikel 41 des Protokolls II des Abkommens einen Beschluss über die Änderungen der Anhänge II und VIII des Protokolls II des Abkommens fassen, um die genannten Anhänge an die Fassung der HS-Nomenklatur der WZO aus dem Jahr 2017 bzw. an die Liste der ÜLG in Anhang II des AEUV anzupassen.
- (6) Die Europäische Union sollte den Standpunkt festlegen, der in Bezug auf diese Änderungen zu vertreten ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im WPA-Handelsausschuss auf seiner nächsten Sitzung im Hinblick auf die Änderungen am Abkommen zu vertreten ist, die der Aktualisierung der Anhänge II und VIII des Protokolls II des Abkommens zwecks Anpassung dieser Anhänge an die HS-Nomenklatur der WZO aus dem Jahr 2017 bzw. an die Liste der ÜLG in Anhang II des AEUV dienen, beruht auf dem Anhang.

Artikel 2

Nach seiner Annahme wird der Beschluss des Handelsausschusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Europäische Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁷ Beschluss 2013/755/EU des Rates über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).